

weisen, aber ein öffentliches Recht kann dies unmöglich sein, eine solche Abgabe aufzulegen, denn dazu gehört ein öffentliches Gesetz, welches ein derartiges Recht ertheilt. Ein solches Gesetz giebt es aber nicht. Uebrigens bin ich fortwährend der Meinung, daß §. 37 der Verfassungsurkunde hier einschlägt. Es heißt dort im Allgemeinen: „Abgaben“. Nun, meine Herren, daß das Pflastergeleit auch eine „Abgabe“ ist, das lasse ich mir nun und nimmermehr bestreiten. Eine Abgabe im allgemeinen Sinne ist im §. 37 der Verfassungsurkunde gemeint, weil keine Beschränkung hinzugefügt ist. Wenn das Wort: „Abgabe“ einen engern Sinn haben sollte, so müßte die Beschränkung dabei stehen; so lange diese nicht dabei steht, wird die allgemeine Bedeutung angenommen. Nach der grammatischen Auslegung, welche, wie ich schon zehn- bis zwanzigmal in diesem Saale gesagt habe, die Grundlage aller Auslegung ist, ist dieses Pflastergeleit eine „Abgabe“, und mithin darf Niemand mit ihr, mit einer Abgabe beschwert werden, wozu er nicht vermöge Gesetzes verbunden ist. Die Erlaubnißertheilung des Finanzministeriums ist aber kein Gesetz, mithin kann dieses nicht die Erlaubniß zu einer solchen Zollerhebung ertheilen. Aus diesem Grunde beharre ich bei dem Deputationsgutachten.

Staatsminister v. Besehau: Die Verordnung, welche mit ständischer Zustimmung erlassen worden ist, und nach welcher das Ministerium sich zu richten hat und in allen Fällen gerichtet hat, bestimmt über den vorliegenden Fall Folgendes (Ich muß mehrere Paragraphen geben, weil sie im Zusammenhange stehen. Es ist die Verordnung vom 9. December 1833, die sich auf §. 19 des Zollgesetzes vom Jahre 1833 bezieht, das in einigen Punkten durch das spätere Zollgesetz vom Jahre 1838 modificirt worden ist): „§. 1. Unter den im §. 19 erwähnten Zollgesetzes aufgehobenen Privatbinnenzöllen sind diejenigen Abgaben zu verstehen, welche sich städtische oder Landgemeinden, Corporationen, Herrschafts- oder Gutsbesitzer, oder andere Privatpersonen von den Passanten gewisser öffentlichen Straßen, Wege, Pflasterstrecken, Dämme oder Brücken, aus irgend einem Berechtigungsgrunde, entrichten lassen und solche entweder nach Maaßgabe a) der verschiedenen Transportmittel, oder b) der Gattung und Menge der transportirten Gegenstände ohne alle Gegenleistung erheben. §. 2. Für aufgehoben sind daher, angezogener Gesetzesstelle zufolge, vom 1. Januar 1834 an, alle diejenigen Privatgeleitzölle, Pflastergeleite, Wegegelder, Brückenzölle und andere ähnliche Abgaben zu erklären, welche sich die Berechtigten von den Passanten zahlen lassen, ohne daß ihnen dagegen die Verbindlichkeit zum Bau und zur Unterhaltung der Straßen, Wege, Dämme, Pflasterstrecken und Brücken obliegt, bei deren Benutzung der Reisende oder Transportant die Abgabe zu entrichten hat. §. 3. Ist hingegen die im vorhergehenden Paragraphen erwähnte Verbindlichkeit des Berechtigten unbestritten, so kann zwar der betroffene Privatbinnenzoll, dafern das Befugniß nicht auf Widerruf gestellt oder auf Zeit gestellt ist (§. 4 und 5), auch nach dem 1. Januar 1834 ohne besondere Erlaubniß dazu forterhoben werden. Es bleibt jedoch solchenfalls vorbehalten, die in

Folge der Zollverträge und des Zollgesetzes nothwendig gewordene Regulirung der Rollenfälle zu seiner Zeit nachträglich wahrzunehmen. §. 4. Rückichtlich aller Privatbinnenzölle, welche auf Widerruf verliehen worden sind, ist anzunehmen, daß von letztem durch das Zollgesetz vom 4. dieses Monats §. 19 Gebrauch gemacht worden sei. §. 5. Ist ein mit Gegenverbindlichkeiten verknüpftes Privatvollbefugniß auf a) Widerruf oder d) auf bestimmte Zeit verliehen worden, so muß wegen Erlaubniß zu Forterhebung der bisherigen Abgabe, oder nach Befinden wegen Verleihung eines neuen Befugnisses, in dem Falle unter a) sofort und längstens binnen drei Monaten, von Publication dieser Verordnung an gerechnet, in dem Falle unter b) hingegen noch vor Ablauf der Bewilligungszeit gehörigen Orts nachgesucht werden.“ Daß das Ministerium also in einzelnen Fällen derartige Berechtigungen zugestehen kann, unterliegt wohl gar keinem Zweifel; ich habe aber schon erklärt, daß das Ministerium in der That bisher von dieser Berechtigung einen sehr mäßigen Gebrauch gemacht hat, und dies auch ferner thun wird, weil daraus immer eine Belästigung hervorgeht. Das Recht dazu muß das Ministerium jedoch in Anspruch nehmen und dem Saale ausdrücklich widersprechen, weil er durchaus nicht fundirt ist, daß es der Verfassung und dem Gesetze entgegengehandelt habe. Ich komme wieder auf den Vorschlag zurück, es möge die Sache mit dem Wunsche an die Regierung abgegeben werden, auf thunlichste Beseitigung dieses Pflastergeldes hinzuwirken.

Abg. Schumann: Ich muß dabei stehen bleiben, daß sich der Antrag der Deputation auch in Hinsicht auf die von dem Herrn Finanzminister angeführten Gesetzstellen rechtfertigt. Zwar kann ich nicht in Abrede stellen, daß §. 2 der Verordnung vom 9. December 1833 ausdrücklich von solchen Privatgeleiten, Zöllen und Pflastergeleiten spricht, welche von den Passanten erhoben werden, wenn einer Gemeinde, welche das Recht für sich in Anspruch nimmt, die Verbindlichkeit zum Bau und Unterhaltung der Wege und Dämme obliegt; allein im weitern Verfolge des Gesetzes findet sich auch eine andere von dem Herrn Finanzminister vorgelesene Bestimmung, in welcher es heißt: „rückichtlich aller Privatbinnenzölle, welche auf Widerruf verliehen worden sind, ist anzunehmen, daß von letztem durch das Zollgesetz vom 4. d. M. §. 19 Gebrauch gemacht worden sei.“ Es geht aus dieser Stelle des Gesetzes hervor, daß alle Privatbinnenzölle (und dahin muß ich auch das Pflastergeleit der Stadt Lommahsch rechnen), die widerrufenlich ertheilt wurden, nach der Verordnung vom 9. December 1833 eo ipso verloren gegangen sind. Da nun das Pflastergeleit der Stadt Lommahsch ebenfalls widerrufenlich war, wie sich daraus ergibt, daß dieselbe neuerdings um Gewährung der Erlaubniß zur Forterhebung desselben eingekommen, so folgt daraus, daß die Erhebung dieses Privatbinnenzolls durch die letztgedachte Verordnung verloren gegangen. Daraus muß in Uebereinstimmung mit dem geehrten Abgeordneten D. Schaffrath gefolgert werden, daß das hohe Finanzministerium ohne ein neues Gesetz das Recht der Wiederver-